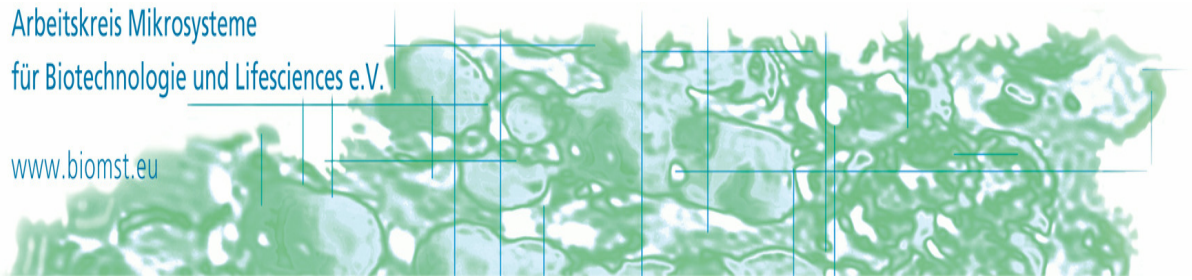


Arbeitskreis Mikrosysteme
für Biotechnologie und Lifesciences e.V.

www.biomst.eu



Satzung des Vereins

„Arbeitskreis Mikrosysteme für Biotechnologie und Lifescience e.V.“

in der Fassung vom 19.04.2007

Satzung des Vereins „Arbeitskreis Mikrosysteme für Biotechnologie und Lifesciences e.V.“

Fassung vom 21. Juni 2006

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Arbeitskreis Mikrosysteme für Biotechnologie und Lifesciences e.V.“
2. mit der Kurzbezeichnung „AK-BioMST“ oder „AK-BioMST e.V.“.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen werden.
4. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Ziele

1. Der Verein verfolgt zum Nutzen der Allgemeinheit und über den Kreis seiner Mitglieder hinaus den Zweck, Mikrosysteme für die Biotechnologie und Lifesciences, den hierbei zugrunde liegenden Systemgedanken und die erforderlichen Technologien aus verschiedenen Disziplinen zu fördern und dem wissenschaftlich-technologischen Fortschritt auf diesem Gebiet zu dienen.
2. Die fortschreitende Einführung miniaturisierter Methoden im mikro- und molekularbiologischen Labor und die Potenzen der Mikrosystemtechnik für die Biotechnologie und Lifesciences verlangen nach einer kontinuierlich betriebenen applikationsorientierten Forschung, die die systemtechnische Entwicklung mit der biotechnischen und zellbiologischen Methodenentwicklung verbindet. Der Verein soll eine Plattform darstellen, um im nationalen Rahmen entsprechende Forschungsaktivitäten zu diskutieren, die nationale und internationale Kommunikation auf dem genannten Feld zu befördern und Empfehlungen für künftige Entwicklungsschwerpunkte zu formulieren.
3. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Der Verein wirkt unabhängig für die satzungsgemäßen Ziele und zum Wohle von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.
5. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a) Forschungsförderung auf den unter 1. und 2. genannten Gebieten
 - b) Auffinden und Förderung von Innovationsthemen auf den unter 1. und 2. genannten Gebieten
 - c) Unterstützung der im Bereich der Mikrosysteme für Biotechnologie und Lifesciences tätigen Unternehmen

- d) Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von mikrosystemtechnischen Entwicklungen, vorhandenen Systemen, Komponenten und Lösungen mit dem Ziel der Umsetzung in wirtschaftlich attraktive Produkte und Verfahren
- e) Abbau von Hemmnissen und Schranken bei der Verbreitung und der Nutzung von Mikrosystemen im Bereich der Biotechnologie und der Lifesciences.
- f) Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnissen im Verein als nationaler Plattform
- g) Förderung des internationaler Austausches auf dem Gebiet der Mikrosysteme für Biotechnologie und Lifesciences
- h) Förderung und Initiierung von interdisziplinärer Zusammenarbeit
- i) Förderung des Nachwuchses auf dem Gebiet der Mikrosysteme für Biotechnologie und Lifesciences
- j) Förderung und Unterstützung von Lehre und Ausbildung innerhalb und außerhalb der Hochschulen
- k) Propagierung und Darstellung der durch den Verein vertretenen Ziele und Fachgebiete

6. Der Verein verfolgt diese Ziele u.a. durch:

- a) Einrichten von Ausschüssen und Ausschussarbeit
- b) Einrichten bzw. Aufnahme von Regionalverbänden
- c) Durchführung von Kongressen, Workshops, und Tagungen
- d) Bereitstellung einer Internetplattform als Austauschforum- und Informationssystem
- e) Positionspapiere, insbesondere solche, die innovative und marktrelevante Themen identifizieren und beschreiben
- f) Medien-Information
- g) Publikations- und Vortragstätigkeit seiner Mitglieder

§3

Selbstlosigkeit und Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmässige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Auftrag des Vereins getätigte Auslagen können erstattet werden, sofern sie nicht unverhältnismässig hoch oder den Zielen des Vereins fremd sind.

3. Dem Verein stehen als Mittel zur Verfügung: Spenden, Schenkungen, Fördermittel, Einnahmen aus seinen Tätigkeiten

Darüber hinaus werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes (Unternehmen, Vereine, Verbände, Institute, Behörden usw.) aus dem In- und Ausland werden,

die an den Zielen des Vereins interessiert sind und an deren Verwirklichung mitwirken wollen.

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

4. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung muss auf Antrag von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

7. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht endet in dem Jahr, in welchem der Austritt erklärt wurde.

8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Wenn trotz dreimaliger Erinnerungsschreiben und nach schriftlicher Ankündigung des Ausschlusses der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird, beginnt das Ausschlussverfahren.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3. Alle Mitglieder besitzen das Wahlrecht.

4. Alle Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

5. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Ausschüsse

2. Alle Personen, die Ämter in den Organen bekleiden, sind ehrenamtlich

tätig.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Einem Mitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Ablehnung einer Beitrittserklärung (§3 Satz 3) und den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung einer turnusmäßigen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von wichtigen Gründen einberufen werden. Für diese gilt eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
8. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch der gemeinnützige Zweck des Vereins nicht beeinträchtigt wird. Anträge auf Satzungsänderung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mehr als 70% der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

10. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand während der Amtsperiode mit 2/3 der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes ablösen.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.

12. Die Mitgliederversammlung bestimmt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnungslegung des Vorstandes überprüfen und der Mitgliederversammlung berichten.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Weiterhin gehören dem Vorstand maximal drei Beisitzer an, wovon einer der Beisitzer der Vorsitzende des Beirates ist.

Die Beisitzer haben beratende Stimme. Der Vorstand soll durch seine Mitglieder die Bereiche Akademia (Universitäten, Fachhochschulen, etc.), Institute (Fraunhofer, Max-Planck, Leibniz, Helmholtz, Landesinstitute, etc.) und Industrie (KMU, GU, etc.) vertreten.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils zu zweit.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Zur Durchführung und Wahrung bestimmter Aufgaben oder Ziele kann er Ausschüsse einrichten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen statt.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§9

Beirat

1. Der Beirat besteht aus geborenen Mitgliedern und Vertretern von Institutionen des öffentlichen Lebens. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Beiräte ernennen. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Beiratssitzungen. Der 1. Vorstand ist geborenes Mitglied des Beirats.
2. Der Beirat berät über den Verein und unterstützt insbesondere den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Die Einberufung der Sitzung des Beirats geschieht durch den Vorsitzenden des Beirats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder eines der geborenen Mitglieder.
4. Der Beirat tagt bei Bedarf. Er ist einzuberufen, wenn eines der geborenen Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
5. Die Niederlegung des Amtes im Beirat ist durch einfache Willenserklärung möglich. Der Beirat bestimmt die weiteren Beiratsmitglieder.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§10

Ausschüsse

1. Die organisatorische und inhaltliche Arbeit des Arbeitskreises wird in Ausschüssen zu einzelnen Aufgabengebieten durchgeführt.
2. Die Ausschüsse organisieren ihre Arbeit selbständig. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird mit einfacher Mehrheit der erschienen Ausschussmitgliedern beschlossen.
3. Die Ausschüsse berichten einmal im Jahr im Arbeitskreis über ihre Aktivitäten und dokumentieren sie in einem Kurzbericht, der vor der jeweiligen Jahresversammlung vorgelegt wird.
4. Der jeweilige Kurzbericht muss spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

§11

Zweigvereine, Regionalverbände

1. Regionalverbände können als Zweigvereine vom Vorsitzenden des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes und der in Betracht kommenden regionalen (örtlichen) Mitglieder und unter Berücksichtigung der regionalen (örtlichen) Bedürfnisse gegründet werden.

2. Zur Organisation dieser Regionalverbände erlässt der Vorstand des Vereins insbesondere Satzungen mit grundlegenden Bestimmungen über die Abgrenzung der Regionen (Bezirke) und des Aufgabenkreises, die Aufnahme von Mitgliedern und die Wahl des regionalen (örtlichen) Vorstandes.

3. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen, die auch für Mitglieder der Zweigvereine bindend bleibt.

§12

Weitere Rechtsverhältnisse

Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse des Vereins gelten die einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z.B. BGB) und sonstige spezielle Gesetze und Verordnungen für Vereine.

§13

Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt und besonders förderungswürdig anerkannte Körperschaft zur Verwendung für Ziele des Vereins.

§15

Übergangsbestimmungen

1. Der Vorsitzende ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, wie sie z.B. im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister möglicherweise erforderlich werden, durchzuführen.

2. Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist Bonn.